



## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Prof. Dr. Ingo Hahn, Markus Walbrunn** und **Fraktion (AfD)**

### zur Änderung der Bayerischen Bauordnung – Bayerisches Kulturschutzgesetz

#### A) Problem

Begünstigt durch eine weitestgehende illegale Masseneinwanderung beginnt sich der Islam als einflussgebende Religion in Deutschland auszubreiten.

Durch die Errichtung von Minaretten wird der kulturelle und geschichtliche Charakter der Ortsbilder in Bayern gefährdet. Insbesondere Minarette, welche stets im orientalischen Stil errichtet werden, können sich nicht in das traditionelle Ortsbild der bayerischen Gemeinden einfügen. Sie zerstören damit den kulturellen und geschichtlichen Charakter der natürlich gewachsenen Ortschaften in Bayern.

Gerade Minarette können nach islamischem Verständnis einen Herrschaftsanspruch der gläubigen Muslime über diejenigen, die sie als „Ungläubige“ bezeichnen, begründen. Dies dürfte insbesondere das Verständnis des größten organisierten islamischen Verbandes DITIB sein, der dem staatlichen Präsidium für religiöse Angelegenheiten (Diyanet İşleri Başkanlığı) der Türkei untersteht. Der oberste Dienstherr der DITIB, Tayyip Erdoğan, formulierte zur Bedeutung von Minaretten das Folgende aus:

„Die Moscheen sind unsere Kasernen, die Minarette unsere Bajonette, die Kuppeln unsere Helme und die Gläubigen unsere Soldaten.“

Der Charakter der historisch gewachsenen bayerischen Ortschaften wird nicht nur optisch, sondern auch kulturell gefährdet.

Zurzeit ist die Verunstaltung der Ortsbilder durch Minarette und gleichartige Anlagen grundsätzlich möglich.

#### B) Lösung

Statuierung eines Minarett-Verbots in der Bayerischen Bauordnung

#### C) Alternativen

Keine

#### D) Kosten

Keine



## **Gesetzentwurf**

### **zur Änderung der Bayerischen Bauordnung – Bayerisches Kulturschutzgesetz**

#### **§ 1**

Art. 8 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

#### **„Art. 8**

#### **Baugestaltung und Kulturschutz**

(1) Bauliche Anlagen müssen nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe so gestaltet sein, dass sie nicht verunstaltend wirken.

(2) <sup>1</sup>Bauliche Anlagen dürfen das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht verunstalten. <sup>2</sup>Die störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.

(3) Bauliche Anlagen dürfen den kulturellen und geschichtlichen Charakter des Orts- und Landschaftsbildes nicht beeinträchtigen oder zerstören.

(4) <sup>1</sup>Eine Zerstörung des kulturellen und geschichtlichen Charakters des Orts- und Landschaftsbildes im Sinne von Abs. 3 liegt insbesondere bei Errichtung von Minaretten und ihnen ähnlichen Anlagen vor. <sup>2</sup>Baugenehmigungen für solche Anlagen werden nicht erteilt. <sup>3</sup>Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet in den weiteren Fällen unter besonderer Berücksichtigung der kulturellen Besonderheiten des Freistaates Bayern und im Zweifel gegen die Baugenehmigung.“

#### **§ 2**

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

#### **Begründung:**

##### **A) Allgemeines**

Die Bayerische Verfassung (BV) verpflichtet den Gesetzgeber zur Schaffung von Regelungen zum Schutz der bayerischen Kultur. Dies beinhaltet die gesamte Kultur des bayerischen Volks und nicht nur immaterielle Kulturgüter wie Brauchtum.

Der Schutz des kulturellen Charakters von Orts- und Landschaftsbildern ist am besten durch Regelungen in der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zu erreichen.

Die von der etablierten Politik bis zu einer „Herrschaft des Unrechts“ (ehemaliger Bayerischer Ministerpräsident Horst Seehofer, CSU) gehende Duldung und Förderung der Masseneinwanderung hat zur Konsequenz, dass sich der Islam als drittgrößte Religion in Deutschland ausbreitet.

Insoweit wächst die Gefahr, dass der kulturelle und geschichtliche Charakter des Orts- und Landschaftsbildes durch Minarettbauten und sonstige gleichartige Anlagen zerstört wird.

Insoweit sind folgende Regelungen geeignet und erforderlich, um der Gefahr der Zerstörung der bayerischen Kultur in Form der kulturellen und geschichtlichen Orts- und Landschaftsbilder entgegenzuwirken.

## **B) Im Einzelnen**

### **Zu § 1**

Abs. 1 und 2 des neu gefassten Art. 8 beinhalten die bereits bestehenden Regelungen.

Abs. 3 ergänzt die bisher bestehenden Regelungen um den Schutz des kulturellen und geschichtlichen Charakters der Ortsbilder.

Die bisherigen Regelungen schützen primär lediglich ein einheitliches optisches Erscheinungsbild des Ortsbildes und nicht die hiermit verbundenen kulturellen Eigenheiten und geschichtlichen Charakteristika. Dies ist insbesondere im Hinblick auf das in Art. 3 BV konstituierte Kulturstaatsprinzip unzureichend.

Insoweit ist zu beachten, dass die hier geschaffenen Regelungen sich nicht auf Minarette beschränken. Die Regelungen schützen den kulturellen und geschichtlichen Charakter von Orts- und Landschaftsbildern vor allen sie zerstörenden Anlagen.

Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BV verpflichtet den Freistaat Bayern ausdrücklich zum Schutz seiner Kultur. Dies beinhaltet neben der materiellen Kultur auch deren physische über die Zeit gewachsenen Aspekte, wie beispielsweise traditionelle Ortsbilder. Zudem ist zu beachten, dass die Architektur einer Kultur stets auch Ausdruck ihres Selbstverständnisses ist.

Durch die neuen Regelungen in Art. 8 Abs. 4 BayBO wird für den Freistaat Bayern ein Verbot für den Bau von Minaretten statuiert. Hierbei handelt es sich um eine nicht widerlegbare Regelvermutung zu den Bestimmungen des Abs. 3.

Da Minarette bereits optisch ein absoluter Fremdkörper in der bayerischen Ortslandschaft sind, würde deren Errichtung stets zu einer Beeinträchtigung oder Zerstörung des traditionellen Ortsbildes führen.

Insoweit statuiert die Neuregelung hier eine unwiderlegbare Regelvermutung, was zu einem grundsätzlichen Verbot von Minarettneubauten im Freistaat Bayern führt.

Diese Regelung ist erforderlich, um den oben bezeichneten kulturellen Schutzpflichten des Freistaates Bayern gegenüber der bayerischen Kultur nachzukommen.

Die Regelung greift nicht rechtswidrig in die Religionsfreiheit der Moslems ein. Diesen ist es weiterhin gestattet, Gebäulichkeiten zur Religionsausübung zu nutzen.

Lediglich das Errichten von Minaretten ist untersagt. Minarette sind kein baulich religiöses Symbol.

Daher ist die Errichtung von Minaretten bereits nicht von der Religionsfreiheit umfasst.

Das Minarett ist kein zwingendes Bauteil einer Moschee. Dementsprechend ist die verfassungsrechtlich garantierte Religionsausübungsfreiheit gemäß Art. 4 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) bzw. Art. 107 BV bei einem Minarett-Verbot nicht verletzt. Minarette (aus dem Arabischen, wörtlich: Ort des Lichts, Leuchtturm) stellten ursprünglich mit Fackeln bestückte Wachtürme dar. Im Sinne eines christlich geprägten Religionsverständnisses, das der Gewährleistung der Glaubensfreiheit gemäß Art. 4 GG zugrunde liegt, dienen Wachtürme keinen religiösen Zwecken und fallen nicht in den Schutzbereich der Religionsfreiheit des Art. 4 GG.

Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass das Errichten von Minaretten in den Schutzbereich der Religionsfreiheit fällt, wären die hier aufgestellten Regelungen trotzdem verfassungskonform.

Sowohl Art. 4 und 140 GG i. V. m. Art. 136 Abs. 1 WRV und Art. 107 Abs. 2 BV bestimmen, dass die Religionsfreiheit die bürgerlichen Rechte und Pflichten weder beschränkt noch erweitert. Zudem liegt hier aufgrund der oben beschriebenen verfassungsrechtlichen Verpflichtung des Freistaates Bayern zum Schutz der Kultur Bayerns auch kollidierendes Verfassungsrecht vor.

Insoweit wäre auch eine Beschränkung der Religionsausübung durch gewisse bauliche Vorgaben zum Schutz der bayerischen Kultur verhältnismäßig und damit in Einklang mit der Verfassung.

Die hier aufgestellten Regelungen stehen auch nicht im Widerspruch zum verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 GG und Art. 118 BV. Die aufgestellten Regelungen gelten für alle derartigen Bauten. Für Minarette wird lediglich eine Regelvermutung aufgestellt, da dies allgemein zum jetzigen Zeitpunkt bereits sicher beurteilt werden kann.

Abschließend wird in Art. 8 Abs. 4 Satz 3 konstituiert, dass die kulturellen Besonderheiten des Freistaates Bayern bei der pflichtgemäßen Abwägungsentscheidung hinsichtlich einer Baugenehmigung besonderes Gewicht haben. Der Schutz der Kultur des Freistaates Bayern hat bei baubehördlichen Entscheidungen nun stets Vorrang.

## **Zu § 2**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.